

Verordnung zur Benutzung des Kirchgemeindegentrums

(Stand 17.04.2024)

1. Grundsätze

Das Kirchgemeindegentrum der Reformierten Kirche Hochdorf ist ein Haus der Begegnung und dient primär den Bedürfnissen der Kirchgemeinde.

Eigene kirchliche Veranstaltungen haben Vorrang. Für soziale und kulturelle Veranstaltungen aus dem Bereich unserer Kirchgemeinde werden Bewilligungen erteilt. Kirchgemeindeglieder können die Räume auch für private Anlässe nutzen (Ausnahme Kirchenraum). Für politische Veranstaltungen und kommerzielle Zwecke werden keine Bewilligungen erteilt.

2. Aufsicht

Der Kirchenvorstand (Ressort Liegenschaft) übt die Oberaufsicht über den Betrieb aus. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle der Räume nach der jeweiligen Benutzung wird durch die Sigristen durchgeführt. Beanstandungen werden dem Ressort Liegenschaft zur Klärung gemeldet.

3. Reservationsentgegennahme

Das unterzeichnete Formular Raumanfrage muss spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung im Sekretariat eintreffen. Als Bestätigung erhält der Mieter einen Vertrag mit den detaillierten Konditionen.

Bewilligungsinstanz

Über **schriftliche** Gesuche zur Benutzung der Räumlichkeiten (Ausnahmebelegungen, Dauerbelegungen, Anlässe ausserhalb der Öffnungszeiten) entscheidet das Sekretariat.

4. Benutzungsbeschränkung / Untervermietung

- a) Reservationen für Anlässe, die gegen die Grundsätze des Hauses verstossen, können auch kurzfristig rückgängig gemacht werden. Jegliche finanzielle Forderung wird seitens der Betriebsaufsicht abgelehnt.
- b) Die Unter- oder teilweise Weitervermietung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.

5. Parkieren

Auf dem Vorplatz der Kirche gilt ein Parkverbot. Es darf nur zum Aus-/Einladen gehalten werden. Danach ist das Auto wegzustellen. Öffentliche Parkplätze im Dorf benutzen.

6. Benutzungszeiten (inklusive Aufräumen)

Montag bis Samstag 08.00 bis 22.30 Uhr

Sonn- und Feiertage 14.00 bis 20.00 Uhr

Für Veranstaltungen, die ausnahmsweise länger als 22.00 Uhr dauern, ist eine spezielle Absprache notwendig.

7. Zutrittsberechtigung

Die Schlüssel für die Nutzung der entsprechenden Räume werden für die Dauer des Anlasses gegen Unterschrift abgegeben. Sie sind nach Ablauf des Anlasses dem Sekretariat zurückzugeben. Die Depotgebühr für den Schlüssel beträgt Fr. 100.00 (ausgenommen Mitarbeitende der Reformierten Kirche). Für verlorene Schlüssel und allfällige Folgekosten haftet der Schlüsselbezügler.

8. Miettarif (pro Veranstaltung)

Die Benutzungsgebühren im Anhang sind Bestandteil dieser Benutzungsverordnung. Die Gebühren gelten pro Tag. Die Mietzeit ist inklusive Vor- und Nachbearbeitung (Einrichten/Aufräumen/Reinigung).

9. Ruhebestimmungen

Ruhestörungen im und um das Kirchgemeindezentrum werden unterlassen. Auf die Nachbarschaft und auf Parallelveranstaltungen wird Rücksicht genommen; Fenster und Türen sind geschlossen zu halten. Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe.

10. Jugendliche

Bei Veranstaltungen von Jugendlichen unter 18 Jahren wird die Aufsicht durch eine erwachsene Person sichergestellt.

11. Sorgfalt / Haftung / Meldung von Schäden

Die Räume, Einrichtungen und Anlagen werden mit grösster Sorgfalt benutzt. Es wird kein bewegliches Mobiliar aus dem Kirchgemeindezentrum entfernt. Die Benutzer haften für alle Schäden, sei es an Geschirr, Geräten, Mobiliar, Wänden sowie Beschädigungen aus unsachgemässer oder unsorgfältiger Bedienung. Allfällige Beschädigungen werden dem Sekretariat unverzüglich gemeldet. Sachbeschädigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

12. Reinigung / Rückgabe

Die benutzten Räume (inkl. WC-Anlagen) werden aufgeräumt und in besenreinem Zustand abgegeben (siehe Benutzungsgebühren dieser Verordnung). Verstreuter Abfall (Flaschen, Papier, Zigarettenkippen usw.) vor dem Eingang und in der Umgebung wird eingesammelt. Vor dem Verlassen des Kirchgemeindezentrums werden alle Fenster und Türen geschlossen und die Lichter gelöscht.

In der Küche werden Kombination, benutzte Geräte und Pfannen sauber gereinigt. Geschirr, Gläser und Besteck werden sauber abgewaschen, getrocknet und ordnungsgemäss versorgt. Sämtliche Stromquellen werden abgeschaltet.

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Veranstalters.

13. Rechnungen

Die Reformierte Kirche stellt den Veranstaltern Rechnung für die Belegung der Räume und für allfällige Folgekosten (Zusatzreinigungen, Geschirr- und Besteckersatz, Reparaturen usw.), sofern die Bezahlung nicht direkt im Sekretariat erfolgte. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

14. Dekoration / Plakate / Feuerpolizei

Es ist verboten, Klebestreifen, Klammern, Schrauben usw. an Wänden, Decken, Vorhängen und Mobiliar anzubringen. Dekorationen entsprechen den geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften.

15. Persönliche Gegenstände

Für persönliche Gegenstände, die im Kirchgemeindezentrum liegen gelassen oder gestohlen werden, übernimmt die Kirchgemeinde keine Haftung.

16. Rauchen / Alkohol

In sämtlichen Innenräumen und Balkonen des Kirchgemeindezentrums ist das Rauchen nicht gestattet. Alkohol wird nur gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausgeschenkt.

**Benutzungsgebühren:
Bestandteil der Verordnung zur Benutzung des Kirchgemeindezentrums**

Raum	Tarif A	Tarif B	Raumfläche	Belegung
Kirche	300.00 CHF	500.00 CHF	164.0 m ²	ca. 200 Pers.
Saal	150.00 CHF	300.00 CHF	100.0 m ²	ca. 60 Pers.
Seminarraum	60.00 CHF	150.00 CHF	32.0 m ²	ca. 20 Pers.
Kursraum UG	80.00 CHF	160.00 CHF	100.0 m ²	ca. 60 Pers.
Küche *	40.00 CHF	80.00 CHF	16.5 m ²	
Küche * (Kochen)	80.00 CHF	100.00 CHF	16.5 m ²	
Foyer	30.00 CHF	80.00 CHF	27.5 m ²	ca. 20 Pers.

*

Mitbenutzung der Küche ohne zu Kochen
Vollbenutzung Küche mit Kochen

Mietdauer bis 4 Std. (1/2 Tag): 25 % Ermässigung

Zusatzgebühren

Für Einrichten und Zusatzreinigung bei starker Verschmutzung ohne Mithilfe des Veranstalters	80.00 CHF / Std.
Für Präsenzzeit bei Verlängerung (wenn die Veranstaltung dies erfordert)	
Leinwand mit Beamer	80.00 CHF

Tarifierklärung

Tarif A: Privatpersonen für private Anlässe sowie Vereine, Verbände, Organisationen ohne Eintritt / Kurskosten.

Tarif B: Vereine, Verbände, Organisationen und Privatpersonen innerhalb des Gebietes der reformierten Kirchgemeinde Hochdorf, mit Eintritt oder Kursgeld

Diese Verordnung wurde vom Kirchenvorstand der Reformierten Kirche Hochdorf genehmigt und tritt am 17. April 2024 in Kraft.

Hochdorf, den 17. April 2024

Kirchenvorstand der reformierten Kirchgemeinde Hochdorf